

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Hinweis:

Die Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. August 1999 ist anwendbar auf Studenten, die **vor** dem WS 2000/2001 das Biologiestudium aufgenommen haben.

Studenten, die das Biologiestudium im Zeitraum vom WS 2000/2001 bis einschließlich SS 2003 aufgenommen haben, legen die Diplomvorprüfung nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. August 2001 und 12. April 2002 ab.

- DPO 2001 -

**Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186)**

geändert durch Satzungen vom
30. März 1995 (KWMBI II S. 724)
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
15. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 908)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie. ²Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er auf dem Gesamtgebiet der Biologie gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf diesem Gebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

¹Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines "Diplom-Biologen Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ.").

²Auf Antrag einer Absolventin wird der akademische Grad in weiblicher Form als "Diplom-Biologin Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ.") verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer, Melde- und Prüfungsfristen

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein Hauptstudium, an das sich die Diplomprüfung anschließt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt neun Fachsemester.

²Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je nach Fächerkombination zwischen 200 und 220 SWS (vgl. **Anlage 1** und **Anlage 2**).

(3) ¹Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. ²Der erste Abschnitt soll vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Semesters, der zweite Abschnitt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

³Im ersten Abschnitt werden die nichtbiologischen Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, im zweiten die biologischen Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 4 bis 7 geprüft. ⁴Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß (vgl. § 16) zur Diplom-Vorprüfung anmelden, dass dieser Termin eingehalten werden kann.

(4) ¹Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters, spätestens aber sechs Monate danach, abgeschlossen sein. ²Die mündlichen Fachprüfungen sollen in der Regel am Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden, die Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgegeben werden. ³Die Anmeldung zu den Fachprüfungen soll so rechtzeitig und ordnungsgemäß (vgl. § 20) erfolgen, dass diese Termine eingehalten werden können.

(5) ¹Überschreitet ein Student aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 3, so gilt die Diplomvorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Überschreitet der Student die Frist nach Abs. 4 um mehr als vier Semesters aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, so gilt die Diplomprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ⁴Die Überschreitungsfrist nach Satz 2 verlängert sich um die zur Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester. ⁵Nach § 7 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(6) ¹Überschreitet der Student die Frist nach Abs. 5 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen, sollen vor Ablauf der Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Student erhält darüber einen

schriftlichen Bescheid, der im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(7) Die Fristen nach den Absätzen 3 und 4 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(8) ¹Die Prüfungen werden jedes Semester abgehalten. ²Der Prüfungszeitraum und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher durch Anschlag bekannt gegeben. ³Der Student hat sich innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

(9) Sofern die für die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung erforderlichen Nachweise erbracht sind, kann eine Prüfung auch vor den in Abs. 3 genannten Terminen abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) aus dem Kreis der Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder spätestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Insbesondere erlässt er die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer; *Halbsatz 2 gegenstandslos*.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und gibt deren Namen bekannt. ²Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. ³Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest ein Prüfer muss jedoch ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) der Universität Erlangen-Nürnberg tätiger Hochschullehrer sein. ⁴Die Bestellung der Zweitprüfer gemäß § 25 Abs. 1 obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) An jeder Prüfung nimmt ein Beisitzer mit abgeschlossenem Fachstudium teil, der vom Prüfer bestellt wird.

(3) Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht jedoch nicht.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung wird bestimmt durch Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit wird bestimmt durch Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in demselben Studiengang bestanden beziehungsweise erbracht hat, werden angerechnet. ²Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

³Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ⁴Insbesondere werden auch die Diplomvorprüfungen in den Fächern Physik, Chemie, Biochemie und Geologie, ferner die Zwischenprüfungen in Fächerverbindungen der Biologie mit Chemie, Mathematik oder Physik angerechnet, sofern die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen gemäß der **Anlage 1** Abschnitt 2 nachgewiesen ist. ⁵Abs. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung gemäß Abs. 3 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(5) ¹Ein selbständiger Diplomvorprüfungs-Abschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Abs. 3 angerechnet.

²Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die gesamte Prüfung nicht bestanden wurde oder gemäß der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muss. ³Teile einer Prüfung oder Einzelfachprüfungen werden nicht angerechnet. ⁴Eine Ausnahme davon machen im Rahmen der Diplomvorprüfung vorgezogene Einzelfachprüfungen in Chemie und Physik, falls diese in demselben Studiengang oder in einem Studiengang Chemie (Diplom) oder Physik (Diplom) an der Universität Erlangen-Nürnberg oder einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt wurden und eine Bescheinigung über die erreichte Note nach einer § 11 entsprechenden Bewertungsskala vorliegt.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(7) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(8) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 11 gebildet wurden.

²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme

me im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 11 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 11 erfolgen in diesem Falle nicht. ⁵Dem Zeugnis wird ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 7) beigegeben.

(9) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9

Mängel im Prüfungsverfahren, Prüfungsunfähigkeit

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krank-

heit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Arztes verlangt werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 2).

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Beisitzer und vom Prüfer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Termin unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen der Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10a

Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) soll der Student nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Dem Studenten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) ¹Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Klausur ist in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

eine hervorragende Leistung;

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ²Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ²Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel aus den vier mündlichen Fachnoten und der doppelt zu wertenden Note der Diplomarbeit.

³Das Prädikat der bestandenen Prüfung lautet bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

⁴Sind sämtliche Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet worden, so lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(5) Bei der Bildung der Gesamtnoten nach Absätzen 3 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 13

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Regelung für Behinderte

(1) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig (§ 3 Abs. 7) schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (vgl. Abs. 3) beizufügen.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung -QualV- (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Biologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
3. der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß **Anlage 1**.

²Die Nachweise werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Abschlussprüfung in Form einer Klausurarbeit, eines Kolloquiums, eines Referats, einer Protokollvorlage o.ä. erbracht. ³Die Form der Abschlussprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt. ⁴Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 3 oder ihnen nach § 7 gleichgewichtete Leistungsnachweise;
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll (§ 17 Abs. 2 Nr. 5);
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben beziehungsweise in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) ¹Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen (Abs. 3) unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biologie (Diplom) oder die Diplomvorprüfung in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. ²Der erste Abschnitt umfasst die Prüfung der Grundlagen in den Fächern

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physik oder Physikalische Chemie.

³Der zweite Abschnitt umfasst die Prüfung der Grundlagen in den Fächern

1. Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Evolution (Biologie I)

2. Morphologie, Systematik, Ökologie (Biologie II)
3. Physiologie, Biochemie (Biologie III)
4. Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie (Biologie IV).

(3) ¹Die Prüfungen des ersten Abschnitts sind mündlich und dauern pro Fach etwa 20 Minuten. ²Die Prüfungen des zweiten Abschnitts sind schriftlich; sie dauern pro Fach 90 Minuten und werden innerhalb einer Woche durchgeführt.

§ 18

Bestehen der Diplomvorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 mit wenigstens „ausreichend“ (4.0) bewertet sind. ²Jede erstmals nicht bestandene Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholung beschränkt sich auf mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsfächer. ⁴Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung abgelegt sein. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 3 Abs. 7 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in zwei Prüfungsfächern möglich. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfungen.

§ 19

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) ¹Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Dem Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Diplomprüfung

§ 20

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) ¹Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig (vgl. § 3 Abs. 7) über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses schriftlich einzureichen. ²Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung und die geforderten Unterlagen (vgl. Abs. 3) beizufügen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie oder eine ihr gemäß § 7 Abs. 3 bis 6 gleichwertige und anerkannte sonstige Prüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Biologie in den gemäß § 22 gewählten Fächern;
4. die Immatrikulation für das Studium der Biologie an der Universität Erlangen-Nürnberg;
5. der Nachweis (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß **Anlage 2**.

²Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika, Übungen und Exkursionen kann durch Anfertigen von Protokollen, Lösen von Übungsaufgaben, Klausuren oder erfolgreichen Abschlusskolloquien o. ä. erbracht werden. ³Das Nähere regelt der für die betreffende Lehrveranstaltung zuständige Dozent. ⁴Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der Meldefrist zur Diplomprüfung wiederholt werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2;
2. eine Aufstellung der gewählten Fächer (§ 22 Abs. 2);
3. die Erklärung nach § 16 Abs. 3 Nr. 4.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 21

Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den mündlichen Prüfungen und
- b) der Diplomarbeit.

§ 22

Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat in den einzelnen Fachgebieten entsprechende Fachkenntnisse besitzt und dass er Probleme selbstständig durchdenken und in verständlicher Form erörtern kann.

(2) ¹Die mündliche Prüfung findet in einem biologischen Fach als Hauptfach, zwei weiteren biologischen Fächern und einem nichtbiologischen Fach als Nebenfach statt. ²Der für ein ordnungsgemäßes Studium erforderliche Höchstumfang der Lehrveranstaltungen im Hauptfach und in den Nebenfächern ergibt sich aus der Aufstellung in **Anlage 2**.

³Als biologische Fächer gelten:

1. Biochemie,
2. Botanik,
3. Genetik,
4. Mikrobiologie,
5. Paläontologie,
6. Pharmazeutische Biologie,
7. Zoologie.

⁴Mindestens ein biologisches Fach muss aus dem Bereich

(a) Botanik oder Zoologie

und mindestens ein biologisches Fach muss aus dem Bereich

(b) Biochemie oder Genetik oder Mikrobiologie

gewählt werden.

⁵Als nichtbiologische Fächer sind zugelassen:

1. Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Informatik
5. Mathematik
6. Physik
7. Geologie
8. Geographie.

⁶Über Abweichungen und über die Zulassung anderer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. ⁷Ein Fach kann nur dann zugelassen werden, wenn es eine mit dem Ziel der Ausbildung und der Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Kombination ergibt, wenn das Fach von einem Professor vertreten wird, sowie die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann, und wenn das Fach ferner im Rahmen eines Diplomstudienganges oder eines Studienganges mit vergleichbarer Hochschul- oder staatlicher Abschlussprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg angeboten wird.

(3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach etwa 30 Minuten. ²Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Fachgebiete der Biologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

(2) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) ausgegeben und betreut werden. ²Die Diplomarbeit soll möglichst in dem als Hauptfach (vgl. § 22 Abs. 2 und **Anlage 2**) gewählten Fach durchgeführt werden. ³Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) tätiger Hochschullehrer der betreffenden Fachrichtung vor der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, die Betreuung zu übernehmen.

(3) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ein Jahr nach bestandenerm Vordiplom und soll spätestens sechs Wochen nach Abschluss der mündlichen Diplomprüfung vergeben werden. ²Es soll so beschaffen sein, dass es mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann. ³Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss zu melden. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ²In besonders begründeten Ausnahmen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit. ⁴Die Bearbeitung des Themas kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses unterbrochen werden, wenn dies von der Aufgabenstellung her erforderlich ist (z.B. bei saisonalen Wachstums- und Aktivitätsperioden; bei kürzerfristigen Lebenszyklen mit Diapause-Intervallen und ähnlichen ökologischen Gegebenheiten; bei zeitlicher Einbettung in Gruppenobjekte; bei in Intervallen stattfindenden Ausgrabungsarbeiten). ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Arztes verlangen.

(6) Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitung zurückgegeben werden.

(7) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(8) ¹Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Das Titelblatt soll neben Thema und Autor auch das Abgabedatum, das Institut und den Namen des Betreuers der Arbeit enthalten; es soll entsprechend **Anlage 3** gestaltet sein.

§ 25

Beurteilung der Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit wird von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer beurteilt. ²Der Zweitprüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer bestellt.

(2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung der Diplomarbeit durch beide Prüfer um weniger als zwei Notenstufen wird die Note als arithmetisches Mittel beider Noten festgesetzt; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. ²Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" benotet oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuss die Note nach Anhörung eines dritten Prüfers fest.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, einmal wiederholt werden.

(2) ¹Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema gestattet. ²Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note an den Kandidaten auszugeben. ³Im Übrigen gelten §§ 24 und 25 entsprechend. ⁴Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(3) § 18 gilt entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 27

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung werden ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Noten der mündlichen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(3) ¹Im Diplom wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. ²Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. ³Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.^{*)} Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10. Januar 1975 (KMBI II S. 584) außer Kraft.

^{*)} Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 16. Januar 1991.

Anlage 1

zu § 3 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 3

A. Umfang der Lehrveranstaltungen im Grundstudium

Für ein planmäßiges Grundstudium beträgt der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen 120 Semesterwochenstunden (SWS).

B. Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie folgt erforderlich

Bei der Anmeldung zum ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung vorzulegende Scheine:

Chemie

1. Anorganisches Chemisches Praktikum für Studenten der Biologie oder Anorganisches Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten
2. Organisches Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten und für Studenten der Biologie

Mathematik

3. Übungsschein in Mathematik

Physik

4. Physikalisches Praktikum für Anfänger

oder wahlweise

Physikalische Chemie
Physikalisch-Chemisches Praktikum

Bei der Anmeldung zum zweiten Abschnitt der Diplomvorprüfung vorzulegende Scheine:

Biologie

1. Übung zur Biologie I
2. Übung zur Biologie II
3. Übung zur Biologie III
4. Übung zur Biologie IV
5. Bestimmungsübungen Botanik
6. Bestimmungsübungen Zoologie.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 2

A. Umfang der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

Für die biologischen Prüfungsfächer beträgt der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen, die für ein planmäßiges Studium notwendig sind:

Im Fach	als Hauptfach als weiteres biologisches Fach	
Biochemie	42 SWS	12 SWS
Botanik	52 SWS	16 SWS
Genetik	43 SWS	13 SWS
Mikrobiologie	48 SWS	10 SWS
Paläontologie	*)	16 SWS
Pharmazeutische Biologie	42 SWS	16 SWS
Zoologie	57 SWS	16 SWS

*) nicht als Hauptfach studierbar

Für das nichtbiologische Fach beträgt der Umfang an zu besuchenden Lehrveranstaltungen 12 bis 14 SWS.

B. Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorzulegende Scheine

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist in den verschiedenen Prüfungsfächern die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich.

B 1: Biologische Fächer

NF: Lehrveranstaltungen, die für die Zulassung zur Prüfung in dem betreffenden Fach erforderlich sind.

HF: Lehrveranstaltungen, die zusätzlich erforderlich sind, wenn das Fach als Hauptfach gewählt wurde.

Biochemie

NF: 1. Biochemische Übungen für Anfänger I

HF: 2. Biochemische Übungen für Anfänger II

3. Biochemische Übungen für Fortgeschrittene

Botanik

NF: 1. Übungen für Fortgeschrittene I (zwei 3-Wochenblöcke)

2. Wahlpflichtkurs aus dem Bereich Botanik (mind. 4 SWS)

HF: 3. Übungen für Fortgeschrittene II (ein zusätzlicher 3-Wochenblock)

4. Zusätzliche Blöcke nach Wahl aus den Bereichen: Botanische Übungen für Fortgeschrittene Teil IIA oder IIB oder IIC oder Geobotanische Lehrveranstaltungen (insgesamt 11 SWS)

5. Wahlpflichtkurs (mind. 4 SWS)

6. Seminar

Genetik

NF: 1. Übungen in Genetik I

HF: 2. Übungen in Genetik II

3. Übungen in Genetik für Fortgeschrittene

Mikrobiologie

NF: 1. Mikrobiologische Übungen

HF: 2. Mikrobiologische Übungen für Fortgeschrittene I

3. Mikrobiologische Übungen für Fortgeschrittene II

Paläontologie

NF: 1. Einführung in die Paläontologie

2. Paläontologische Geländeübungen

3. Paläontologie für Biologen

Pharmazeutische Biologie

NF: 1. Übungen II: Drogenuntersuchungen

2. Übungen III: Phytochemische Untersuchungen

HF: 3. Übungen zur Zytologie und Histochemie

4. Übungen III: Phytochemische Untersuchungen (zusätzlich 4 SWS)

5. Seminar über neuere Ergebnisse der Arzneipflanzenforschung

6. Seminar für Fortgeschrittene

7. Übungen für Fortgeschrittene

Zoologie

NF: 1. Tierphysiologische Übungen

2. Übungen für Fortgeschrittene I

3. Wahlpflichtübung für Fortgeschrittene II aus dem Bereich der Zoologie

HF: 4. Übungen für Fortgeschrittene I (zusätzlich 14 SWS)

5. Wahlpflichtübungen für Fortgeschrittene II aus dem Bereich der Zoologie, einschließlich eines Seminars, insgesamt mind. 15 SWS

6. Große Zoologische Exkursion

B2: Nichtbiologische Fächer

Anorganische Chemie

Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene

Organische Chemie

Organisch-chemisches Praktikum für Biologen (Fortgeschrittene)

Physikalische Chemie

Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologen (Fortgeschrittene)

Physik

Physikalisches Praktikum für Anfänger II

Mathematik

Übungsschein zu einer Vorlesung (die speziell für Naturwissenschaftler angebotenen Vorlesungen werden in diesem Zusammenhang nicht anerkannt)

Informatik

1. Übungen zu Informatik I

2. Übungen zu Informatik II

3. Programmierkurs in einer neueren problemorientierten Sprache

Geologie

1. Geologische Übungen für Anfänger
2. Geländepraktikum oder Kartierübungen

Geographie

1. Unterseminar Einführung in die Physische Geographie
2. Proseminar zu einem Teilgebiet der Physischen Geographie
3. Luftbildkurs
4. Große Exkursion beziehungsweise großes Geländepraktikum zur Physischen Geographie mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen

Anlage 3

zu § 24 Abs. 8

Gestaltung des Titelblatts einer Diplomarbeit
(Thema:)

.....
.....
.....
.....

DIPLOMARBEIT

aus dem Institut für

.....
.....

Betreuer:

.....

vorgelegt von

.....

(Vorname und Name)

aus

.....

(Geburtsort)

.....

Erlangen im (Monat, Jahr)